**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** 134 (1966)

**Heft:** 26

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

schweizerische
kirchenzeitung
informationsorgan für fragen der theologie
seelsorge und kirchenpolitik

LUZERN, DEN 30. JUNI 1966 VERLAG RÄBER & CIE AG, LUZERN 134. JAHRGANG NR. 26

# Motu proprio Papst Pauls VI. «De episcoporum muneribus»

## Normen über die Dispensgewalt der Bischöfe — Die dem Papst vorbehaltenen Fälle

*Als erster der angekündigten Erlasse zur Ergänzung und Auslegung der vom Konzil erlassenen Dekrete ist vor kurzem das Motu proprio Pauls VI. «De muneribus episcoporum» erschienen. Es befaßt sich mit den Vollmachten des Episkopates und enthält eine Auslegung bestimmter Stellen des Dekretes über die Hirtenaufgaben der Bischöfe. Am kommenden 15. August wird es in Kraft treten. Der lateinische Wortlaut dieses für die Leitung der katholischen Weltkirche bedeutsamen Dokumentes ist erschienen im «Osservatore Romano» Nr. 139 vom 18. Juni 1966 und wird hier in deutscher Originalübertragung veröffentlicht.*

*J. B. V.*

Die Lehre von der Aufgabe der Bischöfe, die wir auf dem II. Vatikanischen Konzil feierlich verkünden durften, hat klar darauf hingewiesen, daß die einzelnen Kirchen ihren Bischöfen als Gesandten Christi anvertraut sind und von ihnen mit heiliger Autorität und Macht regiert werden. Ihnen ist die Hirtenaufgabe, d. h. die beständige, tägliche Sorge für ihre Herde, mit eigener, ordentlicher und unmittelbarer Vollmacht gänzlich anvertraut. Sie haben daher «das heilige Recht und die Pflicht vor dem Herrn, für ihre Untergebenen Gesetze zu erlassen, Urteile auszusprechen und alles anzuordnen, was den Gottesdienst und das Apostolat betrifft». [1] Diese Vollmacht enthält aber nach der Lehre des gleichen II. Vatikanischen Konzils Aufgaben, an die mehrere Arbeiter, die nach dem Willen Christi in seinem mystischen Leibe in hierarchischer Ordnung gemeinsam tätig sind, herantreten müssen; sie wird sich daher erst dann auswirken können, wenn sich ihr die kanonisch-rechtliche Bestimmung der hierarchischen Autorität zugesellt, die nach den Normen erfolgt, welche von der höchsten Autorität der Kirche gebilligt werden. [2]

Diese Grundsätze hat das Konzil in dem Dekret «Christus Dominus» niedergelegt, das einerseits erklärt, den Bischöfen komme in den ihnen anvertrauten Diözesen von Natur aus die ganze Vollmacht zu, insofern «dies für die Ausübung ihrer Hirtenaufgabe notwendig ist», anderseits von neuem die unmittelbare Vollmacht des Papstes über die einzelnen Kirchen lehrt, die zur Wahrung des Wohls der ganzen Herde des Herrn Fälle reservieren kann, da dies den Nachfolgern Petri von Natur aus zukommt [3].

Es war für uns eine große Freude, offen die Würde der Bischöfe erklären, ihre Aufgaben feiern und ihre Macht anerkennen zu dürfen. All dies bedeutet ebensoviele Bande gegenseitiger Hilfsbereitschaft, die uns mit den ehrwürdigen Brüdern verbindet.

Durch die klare Feststellung dieser Grundsätze gewinnt die Kirche neues Licht, da ihr Gefüge sich so zu fester Einheit und zur Eintracht eines Leibes zusammenschließt. Denn in ihrer Verbindung mit dem obersten Priester sind die Bischöfe die Vollzieher des göttlichen Planes und erlangen daraus Kraft und Wegleitung zu wirksamerer Wahrung und Darlegung des heiligen Schatzes der christlichen Lehre.

Da binnen kurzem die Normen zur Ausführung der Konzilsdekrete veröffentlicht werden sollen, die mit größtem Eifer sowohl die kürzlich dargelegte Lehre wie auch vor allem die Aufgaben und Rechte der Bischöfe in Betracht ziehen, erachten wir es als unsere Aufgabe, die im Dekret «Christus Dominus» veröffentlichten Normen zu ergänzen, wo dies nötig erscheint, und weiter zu entfalten, wo sie einer Deutung bedürfen; so hoffen wir, die ganze Frucht, die daraus zu erwarten ist, werde vollständig erlangt werden.

Es ist bekannt, daß das Allgemeine Konzil im Bestreben, den Menschen, die in unsern Tagen unter einem neuen, besondern Druck leben, den Trost der Religion rascher zukommen zu lassen, unter anderm Vollmachten den Diözesanbischöfen auch die folgende verleiht, «in einem besondern Fall die Gläubigen, die nach den Normen des Rechts ihrer Autorität unterstehen, von einem allgemeinen Kirchengesetz zu dispensieren, so oft sie finden, das trage zu ihrem geistigen Wohle bei; ausgenommen sind die Fälle, für die von der höchsten Autorität ein besonderer Vorbehalt gemacht worden ist». [4]

In Ausführung dieser Vorschrift finden wir, es sei zur Erreichung einer einzigen Norm und einheitlichen Vorgehens in der lateinischen Kirche notwendig, ein Verzeichnis der allgemeinen Gesetze aufzustellen, von denen die Dispens uns vorbehalten bleibt. Es handelt sich dabei um Gesetze, von denen der Apostolische Stuhl teils nie, teils sehr selten und aus Gründen, die im mensch-

[1] Vgl. Dogmatische Konstitution «Lumen Gentium» n. 27.

[2] Vgl. Erklärende Vorbemerkung n. 2.

[3] Vgl. Dekret «Christus Dominus» n. 8 a.

[4] Ebda. n. 8 b.

AUS DEM INHALT:

*Motu proprio Papst Pauls VI. «De episcoporum muneribus»*

*Papst in entscheidender Stunde*

*Berufen zur Heiligkeit*

*Ordinariat des Bistums Basel*

*Liturgie und Volkssprache*

*Grenzfragen zwischen Moraltheologie und Psychotherapie*

*Das Ende einer katholischen Privatschule*

*Radikalismus triumphiert in Löwen*

*Unsere Neupriester*

*Neue Bücher*

lichen Zusammenleben von großer Bedeutung sind, zu dispensieren pflegte.

Nach Beratung mit den Amtsstellen der Römischen Kurie, den Nachkonzilskommissionen und -sekretariaten und reiflicher Erwägung ihrer Ansichten, erklären und bestimmen wir daher aus klarem Wissen kraft unserer höchsten Apostolischen Autorität für die ganze lateinische Kirche die folgenden Bestimmungen, die bis zum Erscheinen des neuen Codex Juris Canonici Geltung haben sollen.

I. Die Gesetze, welche die Kirche in ihrer umsichtigen Tätigkeit im Gesetzbuch des kanonischen Rechts festgelegt und später in andern Dokumenten erlassen und nicht widerrufen hat, erklären wir als weiterhin gültig, außer wenn das II. Vatikanische Konzil sie ausdrücklich abgeschafft oder in einzelnen Punkten aufgehoben oder beschränkt hat.

II. Durch das Konzilsdekret «Christus Dominus» (n. 8 b) wird nur Canon 81 C. I. C. zum Teil abgeschafft.

III. Als Diözesanbischöfe gelten nicht nur die residierenden Bischöfe, sondern auch andere Prälaten, die ihnen im Recht gleichgestellt sind. [5] Dies verlangt die Gleichheit der Rechte, in deren Genuß sich die Diözesanbischöfe und die andern befinden, sowie der gemeinsame Grund ihrer Rechte und die gleiche Notwendigkeit, für das geistige Wohl der Gläubigen zu sorgen. Daher kommt diese Vollmacht, zu dispensieren, auch den Apostolischen Präfekten und Vikaren zu, [6] sowie den dauernd eingesetzten Apostolischen Administratoren [7] und den Äbten und Prälaten nullius. [8]

IV. Nach Can. 80 versteht man unter Dispens die «Milderung eines Gesetzes für einen bestimmten Fall». Die Dispensationsvollmacht bezieht sich auf «vorschreibende oder verbietende Gesetze», nicht aber auf Wesensgesetze.

Unter den Begriff der Dispens fällt keineswegs die Gewährung einer Lizenz, einer Fakultät, eines Indultes oder der Absolution.

Die Gesetze, die sich mit Prozessen befassen, sind zur Verteidigung von Rechten aufgestellt, und die Dispens davon bezieht sich nicht unmittelbar auf das geistige Wohl der Gläubigen. Sie sind daher nicht der Gegenstand, der im Dekret «Christus Dominus» (n. 8 b) ins Auge gefaßt ist.

V. Unter dem Begriff «allgemeine Kirchengesetze» sind nur Disziplinärgesetze zu verstehen, die von der höchsten kirchlichen Autorität erlassen werden und nach Can. 13 § 1 auf der ganzen Erde alle verpflichten, für die sie gegeben sind; es gehören also keineswegs die göttlichen Gesetze natürlicher oder positiver Ordnung dazu, von denen einzig der Papst — insofern er die Vollmacht eines Statthalters besitzt — dispensieren kann, z. B. bei der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe, von den Vorschriften über das «Privilegium fidei» usw.

VI. Ein besonderer Fall kann nicht nur einen einzelnen Gläubigen betreffen, sondern auch mehrere physische Personen, die im strengen Sinn eine Gemeinschaft bilden.

VII. Zu den Gläubigen, über die nach den Rechtsnormen die Dispensgewalt ausgeübt wird, gehören all jene, die wegen ihres Wohnsitzes [9] oder eines andern Titels dem Bischof unterstehen.

VIII. Nach Can. 84 § 1 ist für die Erteilung der Dispens ein gerechter und vernünftiger Grund erforderlich. Überdies ist der Bedeutung des Gesetzes Rechnung zu tragen, von dem dispensiert wird. Der rechtmäßige Grund für die Dispens ist das geistige Wohl der Gläubigen. [10]

IX. Unter Wahrung der Fakultäten, die den Legaten des Papstes und den Ordinarien speziell gewährt sind, reservieren wir uns ausdrücklich die folgenden Dispensen:

1. Von der Verpflichtung zum Zölibat oder dem Verbot, eine Ehe zu schließen, unter dem die Diakone und Priester stehen, auch wenn sie rechtmäßig in den Laienstand zurückversetzt wurden oder zurückgekehrt sind. [11]

2. Vom Verbot, das Priestertum auszuüben, unter dem Verheiratete stehen, welche die Priesterweihe ohne Dispens des Apostolischen Stuhles empfangen haben.

3. Von dem Verbot, unter welchem Kleriker in den heiligen Weihen stehen:

a) den Beruf eines Arztes oder Chirurgen auszuüben;

b) öffentliche Ämter zu übernehmen, die die Ausübung einer für Laien bestimmten Jurisdiktion oder Verwaltung mit sich bringen;

c) das Amt eines Senators oder Abgeordneten in einer gesetzgebenden Körperschaft anzustreben oder zu übernehmen, wenn für jenen Ort ein päpstliches Verbot erlassen worden ist;

d) selbst oder durch andere den Beruf eines Bankiers oder Handel zu treiben, sei es zum eigenen oder zum fremden Vorteil.

4. Von den allgemeinen Gesetzen, welche die Ordensleute als solche betreffen. Nicht inbegriffen sind hier die Vorschriften, kraft derer sie den Ortsordinarien gemäß den allgemeinen Normen des Rechts und besonders dem Konzilsdekret «Christus Dominus» (nn. 33—35) unterstehen. Stets jedoch muß die Ordenszucht und das Recht des eigenen Obern gewahrt bleiben.

Von den übrigen allgemeinen Gesetzen nur, wenn es sich um Mitglieder einer exempten Ordensgemeinschaft handelt.

5) Von der Verpflichtung, einen Priester anzuzeigen, der sich des Vergehens der Sollicitatio im Beichtstuhl schuldig gemacht hat, von dem Can. 904 handelt.

6) Vom Mangel an Alter der Priesterweihekandidaten, wenn dieser mehr als ein Jahr beträgt. (Für die Fälle, wo die Bischöfe vom Mangel an Alter der Weihekandidaten dispensieren können, mögen sie bei der Erwägung der Gründe die ernsten Worte beherzigen, die das Konzilsdekret «Optatam totius», n. 12 diesbezüglich gesprochen hat).

7) Vom Studiengang der Philosophie und Theologie, sowohl, was die vorschriftsgemäße Dauer als auch die Hauptdisziplinen betrifft. [12]

8) Von allen Irregularitäten, die vor ein Richterforum gezogen worden sind.

9) Von den Irregularitäten und Hindernissen für den Empfang der Weihen:

a) von der Irregularität ex defectu, wenn es sich um Kinder aus ehebrecherischer oder sakrilegischer Verbindung, um Körperschäden, um Epileptiker und Irrsinnige handelt;

b) von der Irregularität aus öffentlichem Vergehen derer, die vom Glauben abgefallen oder zur Häresie oder zum Schisma übergegangen sind;

c) von der Irregularität aus öffentlichen Vergehen bei jenen, die eine Eheschließung versuchten oder bloß die Zivilehe einzugehen wagten, sei es, daß sie selber durch rechtmäßige Ehe oder heilige Weihe oder auch nur einfache und zeitliche Gelübde gebunden waren oder die betreffende Frau durch diese Gelübde oder eine gültige Ehe nicht mehr frei war. [13]

d) von der Irregularität aus öffentlichem oder geheimem Vergehen bei jenen, die willentlich einen Mord begangen oder die Abtreibung eines menschlichen Foetus unternommen haben,

---

[5] Ebda. n. 21.

[6] Vgl. can. 294 § 1.

[7] Vgl. can. 315 § 1.

[8] Vgl. can. 323 § 1.

[9] Vgl. can. 94.

[10] Vgl. das Dekret «Christus Dominus», n. 8 b.

[11] Vgl. can. 213 § 2.

[12] Vgl. Dekret «Optatam totius» n. 12.

[13] Can. 985, 3.

wenn die Wirkung eintrat sowie alle, die dabei mithalfen. [14]

e) vom Hindernis, kraft dessen verheiratete Männer die Priesterweihe nicht empfangen können.

10) Was die Ausübung der schon erhaltenen Priesterweihe betrifft: von den Irregularitäten, die Can. 985,3 erwähnt, nur in öffentlichen Fällen; von denen unter 4 auch in geheimen Fällen, außer wenn der Rekurs an die Pönitentiarie unmöglich ist. Der Dispensierte bleibt jedoch verpflichtet, sobald als möglich an die Pönitentiarie zu gelangen.

11) Vom Hindernis des zur Schließung einer gültigen Ehe notwendigen Alters, wenn mehr als ein Jahr fehlt.

12) Vom Ehehindernis, das sich aus dem Diakonat oder der Priesterweihe oder der feierlichen Ordensprofeß ergibt.

13) Vom impedimentum criminis, von dem Can. 1075, 2 und 3 handeln.

14) Vom Hindernis der Verwandtschaft in der geraden und in der Seitenlinie bis zum zweiten, mit dem ersten gemischten Grad.

15) Vom Hindernis der Schwägerschaft in gerader Linie.

16) Bei allen gemischte Ehen betreffenden Hindernissen, so oft die in n. I der Instruktion «Matrimonii Sacramentum» der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. März 1966 aufgestellten Bedingungen [15] nicht eingehalten werden können.

17) Von der vom Recht vorgeschriebenen Form für die gültige Ehe.

18) Vom Gesetz der Erneuerung des Ehewillens bei der sanatio in radice,

a) wenn die Dispens von einem dem Apostolischen Stuhl reservierten Hindernis nötig ist;

b) wenn es sich um ein Hindernis des Naturrechts oder des göttlichen Rechts handelt, das erloschen ist;

c) wenn es sich um eine gemischte Ehe handelt, bei der die von der erwähnten Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten wurden.

19) Von einer im allgemeinen Rechte bestimmten Strafe, die vom Heiligen Stuhl selber erklärt oder verhängt wurde.

20) Von der für das eucharistische Fasten bestimmten Zeit.

Die Normen über die Dispensvollmachten, die den Bischöfen gemäß dem Konzilsdekret «Christus Dominus» erteilt worden sind, treten am 15. August dieses Jahres in Kraft.

Was wir nun in diesem Motu proprio bestimmt haben, soll alles volle Geltung besitzen. Gegenteilige Bestimmungen besitzen hiemit keine Geltung mehr.

Rom, bei St. Peter, am 15. Juni 1966, im dritten Jahre unseres Pontifikates.

*Paul VI.*

*(Für die SKZ aus dem Lateinischen übersetzt von P. H. P.)*

---

[14] Can. 985, 4.

[15] Vgl. AAS 58 (1966) 237.

## Papst in entscheidender Stunde

ZUM 3. JAHRESTAG DER KRÖNUNG PAULS VI. AM 30. JUNI

Es ist, als ob es erst gestern gewesen wäre, da gegen die Mittagsstunde des 21. Juni 1963 die Wahl des Kardinalerzbischofs Montini von Mailand zum Papst, der auf dem Petersplatz harrenden Menge verkündet wurde. In der ganzen freien Welt löste diese Nachricht ein freudiges und zustimmendes Echo aus. Am Abend des darauffolgenden 30. Juni ließ sich der neue Papst auf dem Petersplatz mit der Tiara krönen, die er später für die Armen verschenkte.

Seither sind schon drei Jahre vorübergegangen. Und wie reich waren diese drei Pontifikatsjahre an kirchengeschichtlich bedeutsamen Ereignissen. Da ist einmal die Weiterführung und Vollendung des Zweiten Vatikanums. Eine riesengroße Last hatte Paul VI. mit dieser Aufgabe auf sich genommen. Das Konzil steckte erst in seinen Anfängen. Noch vor kurzem berichtete Generalsekretär Pericle Felici im «Osservatore della domenica» über eine Audienz, die ihm Johannes XXIII. am 10. Oktober 1962, am Vorabend der feierlichen Eröffnung des Konzils gewährte. Am Schlusse sagte der Papst mit fester und geradezu prophetischer Stimme: «Das Konzil wird gelingen». Diese Worte sollten sich unter seinem Nachfolger erfüllen. Drei Sessionen des Konzils, d. h. der weitaus größte und schwierigste Teil des Konzils, fielen in das Pontifikat des gegenwärtigen Papstes.

Jedes Konzil ist ein hartes, geistiges Ringen um die Wahrheit. Auch dem Zweiten Vatikanum blieben schmerzvolle Stunden und harte Kämpfe nicht erspart. Aber etwa dem Papst? Er war die Mitte des Konzils. Soweit als möglich suchte er die Gegensätze zu überbrücken. Er respektierte den freien Entschluß der Konzilsväter. Von Paul VI. gesteht derselbe Pericle Felici, er habe die Geschäftsordnung des Konzils «nach dem Buchstaben und dem Geist» beobachtet. Um die Freiheit der Konzilsväter nicht anzutasten, habe der Papst auch keinen Entscheid des Konzilstribunals von sich aus umgestoßen. Man hat diese Haltung des Papstes selbst in katholischen Kreisen nicht immer richtig verstanden. Man warf Paul VI. vor, er habe mehr auf die Minderheit gehört als sein Vorgänger Johannes XXIII. Warum tat er das? Ihm lag daran, auch die Minderheit für eine umstrittene Konzilsvorlage zu gewinnen. Dank dem vermittelnden Bemühen des Papstes wurden auch heißumstrittene Konzilstexte am Schluß mit überwältigendem Mehr angenommen. Schmerzliche Szenen, wie sie sich beim Ersten Vatikanum zutrugen, als eine ansehnliche Minderheit vor der entscheidenden Sitzung vom 18. Juli 1870 über die Infallibilität des Papstes die Ewige Stadt verließ, blieben dem Zweiten Vatikanum erspart. Das ist das historische Verdienst Pauls VI., das erst eine spätere Zeit richtig werten kann.

Ein konziliares Pontifikat könnte man die drei verflossenen Regierungsjahre Pauls VI. nennen. Das Konzil, das der Papst am 8. Dezember 1965 in einer grandiosen Schlußfeier beendet hat, geht weiter. Die Kirche befindet sich jetzt in der entscheidenden Phase der Durchführung der Konzilsbeschlüsse. Auch hier geht der Papst mit seinem eigenen Beispiel voran. Er hat nicht nur die Reform der römischen Kurie angekündigt, sondern sie auch gleich in die Hand genommen. Noch während das Konzil tagte, sind die ersten Reformen durchgeführt worden. Vielleicht die bedeutendste und einschneidendste Reform, die der Papst unternommen hat, ist die Errichtung einer Bischofssynode. Paul VI. hat bereits angekündigt, diese Bischofsversammlung für das kommende Jahr zum erstenmal nach Rom zu berufen.

Auch die übrigen Organe zur Durchführung der einzelnen Konzilsdekrete sind seit dem Ende des Konzils an der Arbeit. Wenn auch vor kurzem die «Vacatio legis» für einige Konzilserlasse verlängert wurde, heißt das nicht, daß die Reformarbeit ins Stocken geraten ist. Sie geht unverdrossen weiter. Dafür zeugt auch das neueste Motu proprio des Papstes über die Vollmachten des Episkopates, das die Rechte der Bischöfe erheblich erweitert.

Paul VI. hatte das Erbe seines Vorgängers in historischer Stunde übernommen. Dazu gehörte auch das gewandelte Verhältnis zu den andern christlichen Kirchen und Gemeinschaften. Hier hat Paul VI. neue Wege beschritten. Er ging weiter als Johannes XXIII. Das zeigte sich gerade bei der historischen Pilgerreise des Papstes in das Heilige Land in den ersten Tagen des Jahres 1964. Die Begegnungen mit Patriarch Athenagoras von Konstantinopel und andern Kirchenmännern des christlichen Ostens, waren die sichtbaren Erfolge der Annäherung der einzelnen Kirchen. Die Kontakte, die damals verheißungsvoll geknüpft wurden, rissen nicht mehr ab. Die schönste Frucht war wohl die gegenseitige Aufhebung des Bannes von 1054, vielleicht eine der ergreifendsten Szenen, die sich während des Konzils, am 7. Dezember des vorigen Jahres in der Peterskirche zutrug. In die gleiche Linie müssen wir auch die Begegnung Pauls VI. mit Erzbischof Michael Ramsey stellen, dem Haupt der anglikanischen Kirchengemeinschaft, die am vergangenen 23. und 24. März in Rom stattfand. Sie ist noch in frischer Erinnerung. Auch sie war ein Ereignis von «geschichtlicher Bedeutung», wie der Papst selber gestand.

In seinen Bemühungen um den Weltfrieden bleibt Paul VI. der Tradition der Kirche treu. Noch vor wenigen Tagen hat er in einer Rede vor dem Kardinalskollegium die Länder genannt, denen in den letzten Monaten die Sorge des Apostolischen Stuhles um die Erhaltung des Friedens galt. Die Etappen und Stationen, die der Papst dabei aufzählte, reichen von Vietnam über Indien-Pakistan bis zum Empfang des russischen Außenministers Andrej Gromyko am 27. April 1966 im Vatikan. Fürwahr, ein historisches Pontifikat von weltweiten Dimensionen!

Dabei bleibt Paul VI. in all seinen Handlungen Seelsorger. Der Papst, der im Glaspalast der UNO in New York zu den Mitgliedern der Vereinigten Nationen sprach, hat wenige Wochen zuvor, an seinem 68. Geburtstag, bei strömendem Regen das Lager der Zigeuner in der Umgebung Roms aufgesucht, um auch diesen Ärmsten der ihm anvertrauten Völkerfamilie etwas von seiner Hirtensorge zu schenken. Der gleiche Papst begibt sich einige Monate später zu den Straßenkehrern Roms und spricht zu ihnen über die Würde und den Adel der Arbeit. Ist es nicht auch die gleiche Sorge um die Seelen, die Paul VI. am vergangenen 24. Juni veranlaßte, nach zweijährigen mühsamen Verhandlungen mit dem kommunistisch regierten Jugoslawien ein Abkommen abzuschließen, damit die Kirche auch in den Ländern hinter dem Eisernen Vorhang den Auftrag des Herrn erfüllen kann?

Wenn wir am kommenden Sonntag in den Gottesdiensten des regierenden Papstes Paul VI. gedenken, wollen wir auch unsere Gläubigen zum inständigen Gebet für den Heiligen Vater ermuntern. Er braucht unsere Gebetshilfe, denn er steht in entscheidender Stunde am Steuer der Kirche. Darum lasset uns mit der Kirche für den Papst beten: «Dominus conservet eum et vivificet eum ... et non tradat eum in animam inimicorum eius!»

*Johann Baptist Villiger*

# Berufen zur Heiligkeit

Die Zeit des Redens ist vorbei. Nun ist die Zeit des Handelns. Das Zweite Vatikanische Konzil steckte sich als Nahziel die innerkirchliche Erneuerung. In der Dogmatischen Konstitution über die Kirche wird gezeigt, wie sie vollzogen werden kann und muß. Das ist das Anliegen der Allgemeinen Gebetsmeinung für Juli: bereitwilligeres Streben nach Heiligkeit.

### Berufen zur Heiligkeit

*1. Berufen.*, Gleich in der Einleitung und im ersten Abschnitt des fünften Kapitels wird ausgeführt, daß es sich beim Streben nach christlicher Vollendung um eine Berufung handelt: «Die Nachfolger Christi sind von Gott nicht kraft ihrer Werke, sondern aufgrund seines Gnadenbeschlusses berufen und in Jesus dem Herrn gerechtfertigt, in der Taufe des Glaubens wahrhaft Kinder Gottes und der göttlichen Natur teilhaftig und so wirklich heilig geworden» (39,40). Bevor wir nach Heiligkeit streben können, sind wir schon heilig, d. h. geheiligt kraft der Berufung durch Gott.

*2. Zur einen Heiligkeit.* Die Heiligkeit ist nicht eine Gnade, die nur bestimmten Gliedern des Volkes zuteil wird: «Jedem ist klar, daß *alle* Christlichgläubigen jeglichen Standes oder Ranges zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe gerufen sind» (40).

Damit wird der falschen Auffassung gesteuert, als ob diejenigen, die in besonderer Weise an der Fülle der Gnaden Anteil erhalten — wie der Papst, die Bischöfe, die Priester, die Ordensleute, die Mitglieder der Säkularinstitute — allein durch diese Bevorzugung «heiliger» seien als die andern. Die reichere Gnade bringt größere Verantwortung mit sich, intensiver um Vollkommenheit sich zu bemühen. Die Heiligkeit, zu der alle berufen sind, ist für alle die gleiche: «In den verschiedenen Lebensarten und Aufgaben wird die *eine Heiligkeit* von allen ausgeprägt, die sich vom Heiligen Geist leiten lassen ...» (41).

*3. In der Kirche.* Ein weiteres schließt diese allgemeine Berufung zur Heiligkeit in sich. Das Streben nach der vollkommenen Liebe (darin besteht das Ziel der Heiligung) ist nicht eine individuelle, private, rein persönliche Angelegenheit, ohne Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und die irdische Gesellschaft. Heilig wird man in der Kirche und durch die Kirche und für die Kirche. «Keiner ist eine Insel». Die Konzilsväter haben da ein feines Gespür für das religiöse Empfinden des modernen Katholiken bewiesen.

Das Besondere ist einzig dies: Die eine Berufung aller zur einen Heiligkeit wird von jedem auf je eigene Weise ausgeprägt.

### Verwirklichung der Heiligkeit

*1. Vielfältig.* Nach dem beschwörenden Aufruf an alle, die Vollkommenheit des christlichen Lebens zu erstreben, zeigt die Konstitution, wie die einzelnen Glieder des Herrenleibes sich um die Verwirklichung der Heiligkeit in ihrem Stand und Grad bemühen sollen: «Jeder aber muß nach seinen eigenen Gaben und Gnaden auf dem Weg eines lebendigen Glaubens, der die Hoffnung weckt und durch Liebe wirksam ist, ohne Zögern vorangehen» (41).

Die *Reihenfolge* ist bezeichnend: je höher der hierarchische Rang, um so höhere Verantwortung, sich einzusetzen, das Ziel christlichen Lebens zu erreichen.

Zuerst die *Bischöfe:* «die Hirten der Herde Christi», die «ein vollkommenes Amt von Hirtenliebe ausüben» und sich «auch nicht fürchten sollen, ihr Leben für ihre Schafe einzusetzen und, als Vorbild für die Herde (1 Petr 5,3), die Kirche auch durch ihr Beispiel zu täglich größerer Heiligkeit voranzuführen» (41). Dann die *Priester,* die «in Teilnahme an deren (der Bischöfe) Amtsgnade durch Christus, den ewigen und einzigen Mittler, in täglicher Ausübung ihres Amtes in der Liebe zu Gott und dem Nächsten wachsen» (41). Es folgen jene, die auch «an der Sendung und Gnade des höchsten Priesters in besonderer Weise Anteil haben»: die *Diakone,* die *Kleriker.* «Dazu kommen jene von Gott erwählten *Laien,* die vom Bischof gerufen sind, sich voll dem apostolischen Wirken hinzugeben und im Ackerfeld des Herrn mit großer Fruchtbarkeit arbeiten» (41). Ferner die

## ORDINARIAT DES BISTUMS BASEL

**Sacra Paenitentiaria Apostolica**
(Sectio de Indulgentiis)

**DECRETUM**

**Oratio Officii recitationi praemittenda Indulgentiis ditatur**

Maiestati tuae, Domine Deus, hoc sacrificium laudis offerimus: et, cum famulo tuo Pontifice Nostro Paulo devoto mentis obsequio coniuncti, immensam tuam exoramus misericordiam, ut qui celebratione Concilii Oecumenici Vaticani secundi Ecclesiam tuam laetificare voluisti, salutares eius fructus in universo mundo multiplicare digneris. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Die 31 Ianuarii 1966

Ssmus D. N. Paulus div. Prov. Pp. VI tum clericis tum religiosis viris ac mulieribus, si ante Divinum Officium vel Parvum Officium B. M. V. aut quodlibet Officium, secundum proprias constitutiones persolvendum, supra relatam orationem devote recitaverint, Indulgentias quae sequuntur benigne dilargiri dignatus est: 1. partialem quingentorum dierum saltem corde contrito acquirendam; 2. plenariam, suetis conditionibus, semel in mense adipiscendam, si quotidie per integrum mensem eandem recitationem iteraverint. Praesenti in perpetuum ab hac ipsa die valituro.

Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

*L. S. F. Card. Cento, Paenitentiarius Maior, I. Sessolo, Regens.*

---

christlichen *Eheleute* und Eltern, die *Witwen* und *Unverheirateten*. Die *Arbeiter* werden eigens erwähnt. Nicht vergessen sind die *Armen, Schwachen, Kranken* und von verschiedener Mühseligkeit *Geplagten* oder um der Gerechtigkeit willen *Verfolgten*. Alle sind auf je verschiedene Weise berufen zur Heiligkeit (41).

*2. Durch dies alles.* Noch etwas Wichtiges enthält die Verwirklichung der Heiligkeit im Sinn der Konstitution: «Alle Christgläubigen also werden in ihrer Lebenslage, ihren Pflichten und Umständen und *durch* dies alles von Tag zu Tag mehr geheiligt» (41). Es darf also kein Spalt sein zwischen hier und dort, zwischen dem Leben und dem Streben nach Heiligkeit. Die Bischöfe: «Ihr Amt... ist für sie *das* hervorragende Mittel der Heiligung». Die Priester: «Sie sollen... *in* täglicher Ausübung ihres Amtes in der Liebe zu Gott und dem Nächsten wachsen». «Sie sollen sich durch die apostolischen Sorgen, Gefahren und Mühsale nicht hindern lassen, sondern im Gegenteil dadurch zu höherer Heiligkeit emporsteigen.» «Die christlichen Eheleute und Eltern müssen auf ihrem eigenen Weg in treuer Liebe das ganze Leben hindurch einander in Gnade ertragen...» (41). Die Arbeiter «müssen durch die menschliche Arbeit sich selbst vollenden» (41).

### Weg der Heiligkeit

Welches ist der Weg und welches sind die Mittel zur Heiligkeit? Es ist aufschlußreich, die Akzente des Dokumentes festzustellen.

*1. Liebe — von Gott geschenkt.* Die Berufung zur Heiligkeit ist göttliche Liebe aus Gnade. Auf dem Weg zur Heiligkeit ist ebenfalls die von Gott geschenkte Liebe das erste: «Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm» (1 Jo 4,16). Gott aber gießt seine Liebe in unseren Herzen aus durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist (Röm 5,5). Daher ist die erste und notwendigste Gabe die Liebe, durch die wir Gott über alles und den Nächsten um Gottes willen lieben» (42).

*2. Liebe — Seele allen Tuns.* Wir müssen den Weg der Liebe gehen auf dem Weg zur Heiligkeit. Gewiß stehen uns verschiedene Mittel, auf diesem Weg voranzukommen, zur Verfügung.

Die Konstitution nennt: «das Wort Gottes hören», «seinen Willen mit Hilfe seiner Gnade in der Tat erfüllen», «an den Sakramenten, vor allem der Eucharistie, und an den gottesdienstlichen Handlungen häufig teilnehmen und sich standhaft dem Gebet, der Selbstverleugnung, dem tatkräftigen Bruderdienst und der Übung aller Tugenden widmen». Aber all diese Mittel müssen von der Liebe durchformt sein, von der Liebe getragen werden, zur Entfaltung der Liebe führen. «Denn die Liebe als Band der Vollkommenheit und Fülle des Gesetzes (vgl. Kol 3,14; Röm 13,10) leitet und beseelt alle Mittel der Heiligung und führt sie zum Ziel. Daher ist die Liebe zu Gott wie zum Nächsten das Siegel des wahren Jüngers Christi» (42).

*3. Liebe — Zeugnis.* Die von Gott geschenkte und alle Mittel der Heiligung durchformende Liebe wird zum Zeugnis und dadurch Weg zur Heiligung der Kirche und der Welt. So war es in der Urkirche:

«Das Martyrium («dieses *höchste Zeugnis* der Liebe vor allen, besonders den Verfolgern»), das den Jünger dem Meister in der freien Annahme des Todes für das Heil der Welt ähnlich macht und im Vergießen des Blutes gleichgestaltet, wertet die Kirche als hervorragendes Geschenk und als höchsten Erweis der Liebe». «Ferner wird die Heiligkeit der Kirche in besonderer Weise gefördert durch die vielfachen *Räte*, deren Beobachtung der Herr im Evangelium seinen Jüngern vorlegt». Besonders erwähnt wird der *Zölibat:* «Diese vollkommene Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen wurde von der Kirche immer besonders in Ehren gehalten als *Zeichen* und Anreiz der Liebe und wie eine besondere Quelle geistlicher Fruchtbarkeit in der Welt». Ferner die *Armut* und der *Gehorsam* um Christi willen. Dabei wird der Zeugnischarakter der evangelischen Räte besonders betont: «Deshalb freut sich die Mutter Kirche darüber, daß sich in ihrem Schoß viele Männer und Frauen finden, die die Entäußerung des Erlösers enger befolgen und klarer erweisen, indem sie die Armut der Kinder Gottes in Freiheit übernehmen und auf den Eigenwillen verzichten, das heißt, sie unterwerfen sich einem Menschen um Gottes willen in Dingen der Vollkommenheit, über das Maß des Gebotes hinaus, um sich dem gehorsamen Christus mehr gleichzugestalten» (42).

Wenn die Christen der Berufung zur Heiligkeit in der Kirche bereitwilliger folgen, werden sie mehr und mehr jenem angeglichen, der sein Blut als Lösegeld zur Rettung der Welt vergossen hat. An die Erlösungstat Christi erinnert uns das Fest des Blutes Christi (1. Juli). Pius XI. hat es im Jahre 1933 zum Gedenken an die vor 1900 Jahren erfolgte Erlösung der Welt durch unsern Herrn Jesus Christus eingesetzt.

*Hans Koch*

*Allgemeine Gebetsmeinung für Juli 1966:* Alle Christgläubigen, Klerus wie Laien, mögen der Berufung zur Heiligkeit in der Kirche bereitwilliger folgen.

## Liturgie und Volkssprache

In der ersten Nummer dieses Jahrganges wurde unter dem Titel «Liturgiereform und Zukunft der Kirche» ein Artikel veröffentlicht, der wieder einmal mehr das Thema: «Liturgie und Volkssprache» aufgegriffen hat («SKZ» Nr. 1/1966, S. 8-9). Die Ansichten über Vor- und Nachteile der Volkssprache werfen Probleme und Fragen auf, die nicht bagatellisiert werden dürfen. Es ist nicht einfach, eine wirklich gute Übersetzung aus dem Latein in irgendeine Volkssprache zustande zu bringen, die sich für den öffentlichen Gottesdienst eignet, und allen Bedingungen, die dafür erforderlich sind, gerecht zu werden. Zur Erfüllung dieser Bedingungen wäre es wünschenswert, nach Möglichkeit die Übersetzung so zu gestalten, daß sie nicht zu wörtlich ist (1), ferner, daß sie diskret und nicht zu gefühlsbetont ist (2) und drittens dem Volksempfinden entspricht (3).

I.

In der lateinischen Sprache gibt es eine Reihe von Ausdrücken, die nicht ohne weiteres in eine andere Sprache übersetzbar sind. Typische Ausdrücke für eine zu wörtliche Übersetzung in die deutsche Volkssprache sind unter anderem die Worte: «süß», «gebenedeit» und «Weib». Für das lateinische Wort «dulcis» ließe sich zum Beispiel anstatt «süß» ebenso gut und mit dem gleichen Wortsinn «gütig» oder «liebreich» verwenden. In der von Leo XIII. geprägten Weiheformel an das Herz Jesu wird die Anrede: «Dulcissime Jesu» sicher treffender mit dem Wort: «Gütigster Jesus» übersetzt statt mit «Süßester Jesu». Im «Salve Regina» kommt am Ende das Wort «dulcis» wieder vor. Auch da wäre es bestimmt besser und dem Wesen der Person Mariens entsprechender das Wort «dulcis» mit liebreich» zu übersetzen statt mit «süß». — Wohl am auffälligsten ist das Wort «gebenedeit» eine zu wörtliche Übersetzung aus dem Lateinischen. Im neuen Altarmissale wird dieser Ausdruck: «Benedictus» nach der Praefation im «Sanctus» sehr treffend mit «Hochgelobt» übersetzt. Daß das «Weib» heute nicht mehr den gleichen Sinn hat, wie das in früheren Zeiten der Fall war, dürfte allgemein bekannt sein. Eine andere Frage ist es nun allerdings, ob es ratsam ist, den althergebrachten Text des «Ave Maria» abzuändern. — Am 4. Sonntag nach Epiphanie wird das Evangelium von der Stillung des Seesturms (Mt. 8,23-27) vorgelesen. Das lateinische Wort «navicula» wird oft mit «Schifflein» übersetzt. Der nüchternen Sprache der Liturgie würde es wohl eher entsprechen, dafür das Wort «Boot» zu wählen. Vortrefflicher und dem Kontext des eucharistischen Hochgebetes entsprechender wird im neuen Altarmissale in den Praefationen der lateinische Ausdruck «aequum» mit «geziemend» statt mit «billig» übersetzt.

Im oben erwähnten Artikel werden die Leser darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht dasselbe ist, ob wir einen Text still für uns lesen oder ob der selbe Text öffentlich vor einer Gemeinde vorzutragen ist. Diese Bemerkung scheint mir sehr beachtenswert zu sein. Der Wohlklang der Sprache ist wirklich keine Nebensache, erst recht, wenn die Lesungen im Wortgottesdienst in absehbarer Zeit auch gesungen werden sollen.

II.

Zum öffentlichen Vorlesen wäre m. E. auch erforderlich, daß die Übersetzung diskret ist und nicht zu gefühlsbetont. Dafür einige Beispiele:

Im Proprium der Adventmessen wird öfter der Psalm 79,2 zitiert: «Qui regis Israel, intende: qui deducis, velut ovem, Joseph». In einigen Übersetzungen stand für das Wort «ovem» die Übersetzung «Schäflein». Auch für diese Stelle aus Psalm 79 finden wir im neuen Altarmissale folgende, dem liturgischen Stil entsprechende Übersetzung: «O höre, der du Israel führest, der du Joseph leitest gleich einer Herde».

Am Donnerstag nach dem 4. Fastensonntag ist in der Lesung die Rede von der Auferweckung des Knaben durch Elisäus. Es wird geschildert, wie mühsam diese Auferweckung vor sich ging. Am Schluß heißt es dann bei einigen Übersetzern: Da gähnte der Knabe siebenmal... bei andern heißt es: ... «Da nieste der Knabe siebenmal». Dem Gutfinden der Lektoren mag es überlassen bleiben, welche Übersetzung sie für besser finden.

In der Messe vom Fest Mariae Heimsuchung (2. Juli) heißt es in der Lesung (Hl 2,8-14): «Sieh, er kommt, springt über die Berge, hüpft über die Hügel daher...», im Evangelium (Lk 1,39-47): «... da hüpfte das Kind voll Freude in meinem Schosse auf.» Wäre es unter Wahrung des gleichen Wortsinnes nicht ebenso zutreffend, zu übersetzen: «Siehe, voller Eile kommt er über die Berge, in schnellem Schritt über die Hügel daher?» So könnte das etwas seltsame Wort «hüpfen» vermieden werden. Etwas Ähnliches gilt auch vom Evangelium. In seinem Buch «Das Leben Jesu im Lande und Volke Israel» übersetzt F. M. Willam den lateinischen Text: «... exultavit infans in utero meo...» auf folgende Weise: «Siehe, während beim Grüßen deine Stimme in meine Ohren drang, regte sich vor Freude das Kind in meinem Schoße!» (a. a. O. S. 13 f). Zum Vorlesen vor der Gemeinde darf wohl die Übersetzung von Willam als die geeignetste angesehen werden.

## Grenzfragen zwischen Moraltheologie und Psychotherapie

Seelsorgern, Beichtvätern und Erziehern ist das Ineinandergreifen von Moral, Psychologie, Psychoanalyse und Psychotherapie in der Beurteilung des konkreten Menschen wohl bekannt. So ist der immer neue Ruf nach größerer Zusammenarbeit von Seelsorge und Moral einerseits und von Psychologie und Psychotherapie anderseits voll verständlich. Im Wintersemester 1964/65 haben zwei Professoren an der Universität München öffentliche Diskussionen über Grenzfragen zwischen Moraltheologie und Psychotherapie durchgeführt. Der Moraltheologe Richard *Egenter* ist durch seine zahlreichen Veröffentlichungen genügend bekannt. Der Psychotherapeut Paul *Matussek* promovierte zuerst in Philosophie, dann in Medizin und ist heute Dozent für Psychiatrie und Neurologie an der Universität München und Leiter der klinischen Abteilung für Psychopathologie und Psychotherapie. So sind beide Diskussionspartner ausgewiesene Fachleute. Im vorliegenden Buch * veröffentlichen sie einen Teil ihrer Diskussionen, die hauptsächlich, wie der Titel sagt, um Ideologie, Glauben und Gewissen kreisen. Allerdings kommen diese Themen nur im dritten Teil ausdrücklich zur Sprache.

Im ersten Teil wird zuerst eine Art Einführung in die Psychotherapie gegeben. Da für viele Seelsorger das Fach, das Gebiet und die Methode der Psychotherapie ziemlich unklar sind, ist diese Information sehr wertvoll, gerade auch deshalb, weil der Psychotherapeut auf die Fragen eines Moraltheologen antwortet. Im zweiten Teil legt Egenter dem Psychotherapeuten verschiedene Einwände und Bedenken vor. Sie konzentrieren sich auf die Methode der Bewußtmachung, auf die Gefahren bei der Bewußtwerdung und der Übertragungssituation. Die Einwände werden im echten Gespräch von verschiedenen Seiten beleuchtet. Auch wenn nicht immer die volle Übereinstimmung der Ansichten erreicht wird, verhilft die Klärung zu einem nüchternen und sachlichen Urteil und läßt die Eigenart der Moraltheologie und der Psychotherapie besser erkennen.

Richtig ans Lebendige gehen die Fragen des Psychotherapeuten an den Moraltheologen im dritten Teil. Der Psychotherapeut legt dar, wie ihm manche Katholiken vorkommen, wenn er sie auf die Echtheit ihres Glaubens, ihrer sittlichen Reife, ihrer Fähigkeit, selbständig Gewissensentscheide zu fällen, hin prüft. Als Testfall dient vor allem das Verhältnis zwischen Autorität und personalem Glaubens- und Sittenleben auf verschiedenen Gebieten, namentlich auch in Ehefragen. Der Moraltheologe muß dem Psychotherapeuten in vielen Punkten recht geben, weist aber auch auf verschiedene Zusammenhänge und Entwicklungen in der Gesellschaft hin, die vielleicht zu wenig beachtet wurden. Das Zweite Vatikanische Konzil erleichtert es dem Moraltheologen, die gemeinsamen Berührungspunkte zu finden. Der seit der Diskussion beider Autoren sich ergebende Fortschritt zeigt dies noch mehr. Dort, wo sich die Gesprächspartner nicht voll finden, bleibt ihr Beitrag mehr eine Beschreibung der eigenen Position.

Das Buch ist sehr wertvoll und lehrreich. Der Seelsorger erfährt aus dem Munde des Psychotherapeuten, was er von ihm gerne wissen möchte. Er muß sich von ihm manches sagen lassen, was weniger angenehm ist. Wenn der Sachverhalt in treffenden Formulierungen ausgesprochen wird, wirkt diese Wahrheit befreiend. Wo man mit der Ansicht des Psychotherapeuten nicht einig gehen kann, ist seine These doch Anlaß zur Gewissenserforschung, zur Selbstbescheidung und zur Klärung und Differenzierung bisheriger Ansichten. Das Gespräch wird offen, konkret und begründend geführt, so daß man das Buch mit großem Interesse und reichem Nutzen liest.

*Alois Sustar*

* *Richard Egenter — Paul Matussek, Ideologie, Glaube und Gewissen.* Diskussion an der Grenze zwischen Moraltheologie und Psychotherapie. München-Zürich, Verlagsanstalt Droemer-Knaur, 1965, 216 Seiten.

Ebenso wäre es wünschenswert, die Übersetzung so zu gestalten, daß sich alle angesprochen fühlen, also nicht bloß die Männer, sondern auch die Frauen. Unter dieser Rücksicht konnte man sich fragen, ob es richtig ist, am Feste der heiligen Apostel Simon und Judas Thaddäus am Ende der Epistel den Leuten, besonders wenn fast nur Frauen im Gottesdienst anwesend sind, vorzulesen: «... bis wir alle gelangen zur Einheit des Glaubens ... zu vollkommenem Mannestum?» Wäre es nicht besser, zu sagen: «zu christlicher Mündigkeit, und zum Vollalter der Vollkommenheit Christi?»

III.

Noch ein drittes Anliegen verdient, beachtet zu werden. Die Übersetzung soll dem Volksempfinden entsprechen und verständlich sein. In dem oben zitierten Artikel finden wir die Bemerkung: «Viele Übersetzer haben keinen Sinn für das Sprachgefühl des Volkes». Der Verfasser bringt mit diesen Worten eine Ansicht vor, die vielleicht etwas übertrieben klingen mag, aber in ihrem Kern doch berechtigt ist. In der Liturgie der Adventszeit werden öfter die Namen der Patriarchen Jakob und Joseph erwähnt. Auch in den Psalmen 45 und 83, die in der Liturgie ebenfalls Verwendung finden, ist vom Gotte Jakobs die Rede. Wenn die Voraussetzung richtig ist, daß die beiden Namen Jakob und Joseph für das ganze Volk Israel stehen, könnte man sich fragen, ob nicht an Stelle des Namens «Jakob» der Name «Israel» eingesetzt werden könnte. Im Buche Gn 35,9-10 spricht der Herr zu Jakob folgende Worte: «Dein Name ist Jakob, doch du sollst nicht mehr Jakob heißen, sondern Israel soll dein Name sein! So nannte er ihn Israel.» Dieser neue Name sollte ein Zeichen sein, daß Gott besonders Großes vorhatte, um den Ratschluß unserer Erlösung durchzuführen. «Israel» ist ganz offensichtlich ein heilsgeschichtlicher Name. Im 2. Buch Moses Kp 32,13 bittet Moses den Herrn um Erbarmen und Verzeihung für den Abfall seines Volkes und spricht: «Gedenke des Abraham, Isaak und Israel, deiner Knechte ...» Der «Gott Israel» könnte für das Empfinden unseres Volkes eher Verständnis finden, weil der enge Zusammenhang zwischen dem Alten und Neuen Bund, zwischen dem Volke Israel, dem auserwählten Volk im Alten Testament und dem neuen Israel, dem Volke Gottes im Neuen Testament besser aufscheinen würde. Das gleiche gilt auch vom Namen des Patriarchen Joseph. In der Liturgie steht dieser Name ebenfalls für das ganze Volk, nicht für Joseph als Einzelperson. Eine Bestätigung finden wir dafür, wenn wir die erklärenden Worte von Bomm in seinem Missale zum Graduale der Messe vom 3. Adventsonntag lesen. Hinter dem Namen «Joseph» steht als Erklärung in Klammer: Die Israeliten. Die bereits erwähnte Stelle aus dem Psalm 79,2: Qui regis Israel, intende ... ließe sich dann wie folgt übersetzen: «Du Hirte Israel, der Du Dein Volk gleich einer Herde leitest, hab acht auf uns!»

Im neuen Altarmeßbuch beginnt im allgemeinen Meßtext für heilige Bekenner (Justus ut palma) die Kommunion-Antiphon mit den Worten: «Amen, ich sage euch ...» Dieses Amen am Anfang des Satzes wirkt für das deutsche Sprachempfinden etwas befremdend. Dagegen ist das Wort «Wahrlich» in unserer deutschen Sprache so eingebürgert, daß es sich sogar in der Volksmundart vorfindet. Wenn ich recht verstehe, hat das Wort «Amen» am Anfang des Satzes nicht den gleichen Sinn wie am Ende. Zu Beginn des Satzes bedeutet es einen Hinweis auf die Wichtigkeit dessen, was nun folgt, am Ende des Satzes ist es eine Bestätigung.

In dem eingangs zitierten Artikel führt der Verfasser O. Ae. ein Beispiel dafür an, wie schwer verständlich gewisse liturgische Texte für unser Sprachempfinden wirken. Es ist der Introitustext vom Fest des heiligen Hieronymus Aemiliani (20. Juli): «Hingegossen auf die Erde ist mein Innerstes, weil ganz vernichtet ist die Tochter meines Volkes ...» Das sind Worte, die sowohl für den Priester wie auch für das Volk nicht leicht verständlich sind. Eine Parallele dazu bildet auch das Graduale vom 22. Sonntag nach Pfingsten. Da ist die Rede von der Schönheit brüderlicher Eintracht: «Seht, wie gut und lieblich es ist, wenn Brüder beisammen wohnen in Eintracht. Es ist wie hl. Salböl, das niederträufelt vom Haupte zum Bart, wie es bei Aaron geschah». Für unser heutiges Empfinden bereitet es nicht geringe Mühe, zu verstehen, wie dieses Bild ein Zeichen sein soll für brüderliche Eintracht. Die angeführte Psalmstelle aus Psalm 132,1-2 ist typisch orientalisch, lokal- und zeitbedingt.

Die angeführten Beispiele lassen uns erkennen, wieviel davon abhängt, daß Texte, die an sich richtig übersetzt sind, sich doch nicht ohne weiteres auch zum Vorlesen eignen. Wir wollen also hoffen, daß die Neuordnung des Wortgottesdienstes, die ja in zuständigen Fachkreisen bereits in vollem Gange ist, auch auf dieses Anliegen Rücksicht nehmen wird. Das Gesagte betrifft nun vor allem Einzelausdrücke und ist darum manchen Lesern eine zu geringe Forderung. Andere verlangen eine Umformung der Heiligen Schrift in eine wirklich deutsch erfaßte Übersetzung. Beide haben ihre guten Gründe für ihre Ansicht. Der Artikel wollte wenigstens einen kleinen Stupf geben in der Richtung der Anpassung. *Hans Portmann*

## Das Ende einer katholischen Privatschule

### NACH DEM NEGATIVEN ENTSCHEID DER STIMMBÜRGER ÜBER DIE HOFSCHULE IN CHUR

Die Hofschule in Chur ist eine private katholische Institution. Sie kann auf eine große Tradition zurückblicken. Heute zählt sie über 800 Schüler und 30 Lehrkräfte. Da die finanziellen Lasten in den letzten Jahren außerordentlich stark gewachsen sind, gelangte die Schule an die Stadt Chur mit dem Begehren, eine jährliche Subvention von 350 000 Franken zu gewähren. Dieses Begehren wurde mit gutem Recht gestellt, nachdem die Schule während Jahrzehnten der Stadt ganz gewaltige finanzielle Einsparungen erlaubt hatte. Die Stimmbürger der Stadt Chur haben am Sonntag, dem 19. Juni 1966, die Vorlage mit 2533 Nein gegen 1355 Ja verworfen.

Damit war das Schicksal der katholischen Schule besiegelt. Der Hofschulrat hat im Auftrage des Trägers dieser Schule, des bischöflichen Hochstiftes, am 20. Juni ein Schreiben an den Stadtpräsidenten von Chur gerichtet, worin er diesem mitteilt, daß als Folge des negativen Volksentscheides die Hofschule ab Herbst 1966 die erste bis sechste Primarklasse nicht mehr führen werde. Auf Beginn des neuen Schuljahres hin, hätte somit die Stadt rund 600 Primarschüler, die bis anhin die sechs Primarklassen dieser katholischen Schule besuchten, zu übernehmen.

Wie in der Botschaft zur Hofschulvorlage ausgeführt wurde, hat die Stadt diese gesetzliche Pflicht anerkannt und ausdrücklich festgehalten. Ihr werden aus diesem Titel in Zukunft namhafte Mehrausgaben erwachsen. Für den Voranschlag 1966 rechnet die Stadt mit Kosten von 1183 Franken je Primarschüler. Die gänzliche Übernahme der Primarklassen würde die Stadt mit rund 700 000 Franken pro Jahr belasten. Jedoch dürfte zufolge Fehlens der notwendigen Räumlichkeiten eine sofortige Übernahme der gesamten katholischen Primarschule nicht in Frage kommen. Die städtischen Behörden sehen hingegen eine Lösung in einer schritt-

weisen Überführung der Hof- in die Stadtschule, die so erfolgen könnte, daß die Stadt für das Schuljahr 1966—67 vorerst einmal die gesamten Personal- und Sozialkosten für die an der Hofschule tätigen Lehrkräfte übernähme. Ab 1967—68 würde die Hofschule auf die Bildung der Anfängerklassen verzichten, was für die Stadt Chur die schrittweise Bereitstellung der notwendigen Klassenzimmer zur Folge hätte. Bis zum Schuljahr 1972—73 könnte auf diesem Wege die gesamte Hofschule in die Stadtschule übergeführt werden, was sich auch im Hinblick auf einen dadurch stufenweisen Anfall der Mehrkosten günstig auswirken würde.

Gesamthaft gesehen wären im Zeitraum 1967—72, nach Abzug vorhandener Reserveräume, noch 29 neue Klassenzimmer notwendig samt den erforderlichen Turnhallen und Nebenräumen. Der Mehraufwand der Stadt Chur würde sich für das Schuljahr 1966—67 auf 350 000 Franken, für 1967—68 auf 430 000 Franken, 1968—69 auf 511 000 Franken, 1969—70 auf 592 000 Franken, 1970—71 auf 674 000 Franken, 1971—72 auf 756 000 Franken und ab 1972—73 auf 839 000 Franken beziffern.

Es ist unverständlich, mit welcher Engherzigkeit die Mehrheit der Churer Stimmbürger ihren Entscheid gefällt hat. Dadurch ist nicht nur, wie ein katholisches Blatt schreibt, «eine blühende Schule, die der Stadt während Jahrzehnten ganz gewaltige finanzielle Einsparungen erlaubt hatte, mit einem Schlag vernichtet worden; darüber hinaus haben nun die Steuerzahler auf Jahre eine Zeche zu bezahlen, die weitaus größer sein wird als die verweigerte Subvention. Die Gegner der katholischen Schule, die sich im Abstimmungskampf an ihre allein seligmachende Staatsschule klammerten, spielten dabei mit Zahlen, die einer genaueren Überprüfung nicht standhalten konnten. Heute, allerdings zu spät, werden sie das einsehen und ihren Urnenentscheid als einen blamablen Schildbürgerstreich erkennen müssen.»

Im Grunde genommen ging es bei der ganzen Abstimmung um den überholten Grundsatz des staatlichen Schulmonopols. Mit Recht hatte Regierungsrat Dr. Gion Willi vor dem Urnengang geschrieben: «Wo das freie Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Monopolanspruch des Staates steht, kann für einen Christen und einen freien Schweizer — bei aller grundsätzlichen Anerkennung und Wertschätzung der Staatsschule — die Entscheidung zugunsten des ersteren keine Frage sein. Es sollte dies in einem sonst dem liberalen Gedankengut weitgehend verpflichteten Staatswesen überhaupt kein Problem bilden.» Aber auch diese besonnene Stimme wurde überhört.

## Radikalismus triumphiert in Löwen

### DIE HINTERGRÜNDE DER UNRUHEN IN DER FLÄMISCHEN UNIVERSITÄTSSTADT

*Die folgende Darstellung der jüngsten Ereignisse in Löwen stammt von einem flämischen Pater. Es wird darin vor allem auf den Ernst der Situation und auf die Schwierigkeiten einer geeigneten Lösung hingewiesen.*

Belgiens berühmte Universitätsstadt Löwen mit ihren 60 000 Einwohnern und 21 000 Studenten, von denen 11 000 flämisch sind, befindet sich gegenwärtig in einem Aufruhr, der sehr stark an ähnliche Ereignisse aus der Geschichte erinnert: Vielfach werden die Unruhen mit der Erbitterung und dem Fanatismus der Religionskriege verglichen.

Wie damals herrschen in der Stadt zerstörerische Wut und Leidenschaft der Gefühle, die sich gegen geistliche und weltliche Obrigkeit richten. Nur ein Unterschied besteht zwischen damals und heute: Im 16. Jahrhundert ging es um die Religion, heute aber um die Sprache. Damals konnte jedermann bei einem Verdacht auf Häresie verurteilt werden; heute ist es für die flämisch katholischen Studenten eine Ehre, Seite an Seite mit ihren protestantischen Kommilitonen gegen die französisch sprechenden Bewohner Löwens zu kämpfen. Damals, im 16. Jahrhundert, wurde die Welt aufgeteilt nach dem Sprichwort «Cuius regio, eius et religio»; für den Flamen von heute aber hängen Ruhe und Frieden von der Sprache ab, weil «de taal is gans het volk».[1] Man zieht in einen «heiligen Krieg», in dem es gilt, jene in den letzten Schlupfwinkeln aufzuspüren, die das Verbrechen begehen, französisch zu sprechen.

Ursache für den Volksaufstand war eine Erklärung der Bischöfe vom 13. Mai 1966 über die Zukunft der Universität. Zwei Meinungen standen sich damals und stehen sich heute noch unvereinbar gegenüber. Der flämische Standpunkt läßt sich in dem Schlagwort «Walen buiten»[2] zusammenfassen, das man an zahlreiche Wände geschmiert lesen kann. Die Flamen fordern die Auflösung der französischen Abteilung der Universität Löwen als ersten wichtigen Schritt auf dem Weg zur völligen sprachlichen Einheit in der Stadt, die seit 1000 Jahren zweisprachig ist und deren kulturelles Leben seit vielen Jahrhunderten französisch geprägt ist.

Die französischen Studenten sind äußerst erbittert wegen der ständigen Anwürfe und Beleidigungen, wissen aber, daß man sie zumindest nicht sofort und mit Gewalt von der Universität verweisen kann. Die Flamen halten sich demgegenüber für berechtigt, Löwen zu einer regionalen und typisch flämischen Universitätsstadt zu machen. Dabei wissen sie sehr wohl, daß ein derartiger Abbau der Universität das Ende der blühenden französischen Abteilung und damit auch des weltweiten Rufes Löwens als katholische Universität bedeuten würde.

Es ist klar, daß sich die belgischen Bischöfe solchen Tendenzen widersetzen. Nach monatelanger Beratung warnten sie in einer offiziellen Stellungnahme vor den Auswirkungen dieses Streits, worauf ihnen von den Flamen vorgeworfen wurde, sie hätten nicht den Mut zur Verantwortung! Seitdem betonten die Bischöfe — zum Ärger der Flamen — mehrfach energisch ihr Recht, die Probleme Löwens nach eigenem Gutdünken zu lösen. Mit allem Nachdruck streben sie die Rückkehr zu einem friedlichen Zusammenleben und eine weitere harmonische Entwicklung der beiden sprachlichen Sektionen der Universität an.

Nach Jahrhunderten des Niedergangs der flämischen Sprache und Kultur, in deren Verlauf der Groll der Flamen immer stärker und ihre Empfindlichkeit auf diesem Gebiet immer größer wurde, war zu erwarten, daß sich in einer Universität für beide Volksteile eines Tages Schwierigkeiten ergeben würden. Keineswegs kann man den französisch sprechenden Teil der Bevölkerung für die heutige Situation verantwortlich machen. Wenn man nach Schuldigen sucht, müßte man sich wohl in erster Linie an frühere Generationen der Flamen halten.

Wie dem auch sei, die von den Bischöfen vorgeschlagene Lösung des Problems, nämlich die der Verständigung, ist die einzige christliche und katholische Lösung für eine Universität, die nicht verkümmern möchte, sondern den Ehrgeiz hat, sich zu erweitern und ihre Bedeutung noch weiter zu festigen. Auch wenn es heute vielfach noch nicht erkannt wird, offenbart die bischöfliche Entscheidung ein großes Vertrauen in den flämischen Volksteil und dessen Fähigkeit, sich anzupassen; sicherlich wird man eines Tages dafür dankbar sein.

Eine typisch flämische Universität, die auch nur regionale Bedeutung hat, gibt es in Gent, zwei weitere werden in Kortrijk und Antwerpen gebaut. Diese Tatsache mag wohl den Wunsch bei den Flamen verstärkt haben, auch die berühmte und bedeutende Universität Löwen zu «nationalisieren». Sie hatten und haben daher überhaupt kein Verständnis für den Wunsch der Bischöfe, Löwen als echt christliche Universität zu erhalten; für sie war das geradezu ein Schlag ins Gesicht. Sie ließen es daher nicht bei Trauerkundgebungen bewenden, sondern hißten schwarze Fahnen, riefen zu einem Generalstreik auf, und schließlich versuchten etwa tausend Studenten mehrere Tage lang, den Stadtverkehr lahmzulegen. Fensterscheiben wurden eingeworfen, Flugblätter mit beleidigenden Texten verteilt; nicht selten sah man Studenten, ja sogar Seminaristen, mit überdimensionaler Mitra und Zepter durch die Straßen marschieren, um auf diese Weise die bischöfliche Macht zu verspotten. Für Flamen, die sich dem offiziellen Standpunkt ihrer Landsleute widersetzen, gab es kein Pardon; so wurde etwa der flämische Professor de Meyer

[1] «Die Sprache ist das Volk».

[2] «Wallonen raus!»

am vergangenen 17. Mai vom Faucon College ausgeschlossen und unflätig beschimpft, weil er einem Streikaufruf nicht gefolgt war.

Die Reaktion der Flamen auf den Aufruf der Bischöfe zeigt deutlich, daß sie mit einer solchen Haltung nicht gerechnet hatten. Das durfte einfach nicht wahr sein! Mit einer Intoleranz ohnegleichen beschimpften sie die Bischöfe. Ihre antiklerikalen Slogans erwiesen ihre eigentliche Geisteshaltung, derzufolge sie jegliche geistliche «Bevormundung» zurückwiesen, sofern sie nicht mit ihren eigenen Vorstellungen konform ging. Sogar manche Priester gossen Öl in die brennende Volksseele und bewiesen damit eine geradezu aufrührerische Haltung gegenüber ihren Bischöfen.

Wie wird es nun weitergehen, da beide Seiten von der Richtigkeit ihrer Haltung überzeugt sind und sich unversöhnlich gegenüberstehen? Wahrscheinlich werden einige bedeutende und bekannte Flamen aus Protest die Universität verlassen und sogar aus der Kirche austreten. Doch werden sie damit wenig Eindruck auf jene machen, die einen klaren Kopf bewahrt haben. Es liegt auf der Hand, daß für solche Radikalisten das flämische Nationalbewußtsein schon immer höher stand als die Treue zur Kirche. *K. P.*

## CURSUM CONSUMMAVERUNT

**Dr. P. Raphael Meile OSB, Engelberg**

Es war am vergangenen 23. März, an einem Mittwochabend. Abt, Patres und übrige Theologiestudierende hatten sich im Rekreationszimmer zusammengefunden, um nach klösterlichem Fastenbrauche theologische Probleme zu diskutieren. Auch P. Raphael war da. Die letzten Monate hatten seiner Gesundheit stark zugesetzt. Sein Gesicht, das früher in gesunder Behäbigkeit strahlte, war schmal geworden. Aber auch er ergriff das Wort zu einem längeren Votum, und man fühlte, daß er seine ganze Kraft zusammennahm. Wenige Minuten, nachdem er gesprochen hatte, erhob er sich plötzlich, ging mit unsicheren Schritten zur Türe. Zwei Mitbrüder begleiteten ihn, da ihnen dieser unvermittelte Aufbruch seltsam erschien. Mit Mühe führten sie ihn die Treppe zu seinem Zimmer empor, aber sie erreichten das Ziel nicht mehr. Ruhig und wie selbstverständlich sank P. Raphael zusammen und legte sich auf den kalten Schieferfließen zur Ruhe nieder. Mit der Gelassenheit des ergrauten Philosophen ging er aus der Welt, die er stets geliebt, in der er jedoch immer den Weg zu etwas Höherem gesucht hatte.

Er war auf den Abruf gefaßt. Seine Mitbrüder waren es auch. Aber der Herr über Leben und Tod hätte ihm kein schöneres Weggehen gewähren können: Er stand auf und ging hinweg! Dann lag er im Kapitelsaal auf der Bahre, an jener Stelle, an der jeweils der junge Mönch sein erstes Gelübde ablegte.

Der Weg von Mosnang (SG), seinem Geburtsort, bis zur Klostergruft in Engelberg war lang und führte ihn in weite Fernen. Aber Ausgangs- und Endpunkt seines Lebensweges hatten ihn geprägt und lebten stets in seinem Arbeiten und Opfern.

Das Elternhaus lag in Lenzlingen, einem verträumten Weiler, der zu Mosnang gehört. Der Vater betrieb einen Bauernhof und war im Nebenberufe Sticker. Konrad, der künftige P. Raphael, wurde am 2. Februar 1897 geboren und erlebte in dieser gesunden und naturverbundenen Welt der Bauernfamilie seine Jugend. Wie sein älterer Bruder Josef, der spätere Bischof von St. Gallen, besuchte auch Konrad die Primarschule in Wiesen, die ganz auf die bäuerliche Umgebung zugeschnitten war: Am Vormittag wurde Schule gehalten, am Nachmittag arbeiteten die Kinder zu Hause und halfen den Eltern. Nach Abschluß der Primarschule folgte Konrad seinem Bruder Josef in die Klosterschule Engelberg nach, wo er sich bald in die ersten Ränge seiner Klasse vorarbeitete. Das Leben des Benediktinermönchs, das sich in einem engen Raume vollzieht, das jedoch durch wissenschaftliches Studium und Erziehertätigkeit, durch Gebet und Arbeit bereichert wird, zog ihn an und bereits nach Abschluß der sechsten Klasse trat er ins Noviziat ein und legte ein Jahr später als Frater Raphael seine Gelübde ab. Nach beendeter Matura sandten ihn die Obern an die Benediktineruniversität Sant' Anselmo in Rom. Hier atmete er in vollen Zügen die weltweite Atmosphäre ein. Er knüpfte freundschaftliche Beziehungen zu Studienkameraden aus aller Welt, die er bis zu seinem Tode aufrecht erhielt. In Rom vollendete er auch sein Doktorat in Theologie mit einer Dissertation über die Tugend der Hoffnung. Vielleicht liegt in dieser theologischen Ausrichtung der Grund dafür, daß er sein ganzes Leben ein unentwegter Optimist war und blieb, der immer und überall die Hoffnung auf das Gute und Bessere wahrte. Nicht, daß es ihm etwa an jenem Wirklichkeitssinn gefehlt hätte, der Grundlage jeden erfolgreichen Wirkens bleibt, aber er suchte in

## Unsere Neupriester

An verschiedenen Orten der Schweiz konnten in den letzten Wochen und Tagen die Oberhirten unseres Landes neue Priester für den Dienst unserer Bistümer und Orden weihen. Den Anfang machte der Landesbischof des Wallis, Bischof Nestor Adam, der am 18. Juni 1966 in der Kathedrale zu Sitten einen Diakon des Unterwallis, Michel *Conus,* Sitten und den Diakon Vincent *Nsengiyumva,* Ruhengeri, zu Priestern weihte. Gleichzeitig spendete er die Priesterweihe an drei Chorherren vom Großen St. Bernhard: Charly *Groß,* Claude *Duverney* und René *Dorsaz* sowie an drei Kapuziner (siehe die Namen weiter unten). Am darauffolgenden Sonntag, dem 19. Juni 1966, weihte Bischof Adam in der Pfarrkirche zu Münster im Goms drei Diakone des Oberwallis zu Priestern: Johann *Imoberdorf,* Ulrichen; Hugo *Brunner,* Naters und Pater German *Lagger,* Salesianer, Sitten/Münster.

Auch der Jura erlebte die Freude einer Priesterweihe. In der Pfarrkirche von Cœuve (BE) wurde am vergangenen 25. Juni P. Maurice *Migy,* Weißer Vater, durch den Diözesanbischof von Basel zum Priester geweiht.

Das Bistum Basel erhielt 15 Neupriester. Am 28. Juni 1966 erteilte Bischof Franziskus von Streng erstmals in der Pfarrkirche zu Rothenburg (LU) die Priesterweihe an sechs Diakone seines Bistums: Gerold *Beck* (Primiz am 3. Juli in Sursee), Moritz *Bühlmann* (10. Juli Rothenburg), Imbert *Droz (10.* Juli Gurmels), Markus *Degen* (3. Juli Oberwil BL), Benno *Graf* (3. Juli Rothenburg) und Marcel *Isler* (3. Juli Wängi TG). — Am Feste der Apostelfürsten, dem 29. Juni 1966, weihte der Diözesanbischof in der Kathedrale zu Solothurn neun Diakone seines Sprengels zu Priestern: Josef *von Arx* (3. Juli Stüßlingen), Max *Baumgartner* (3. Juli Leibstadt AG), Marcel *Christe* (3. Juli Bassecourt), Benno *Frei* (3. Juli Biel), Fridolin *Kaspar* (3. Juli Trimbach), Konrad *Krattenmacher* (17. Juli Pfärrich/Allgäu D), Pierre *Salvadé* (3. Juli Delsberg), Rudolf *Rieder* (3. Juli Balsthal), und Lothar *Zagst* (3. Juli Stuttgart D). Außer diesen 9 Diakonen wurden am gleichen Tag in der Kathedrale zu Solothurn zu Priestern geweiht: P. Lorenz Karl *Meier,* Mariannhiller Missionar (3. Juli Binningen) und P. Gregorius *Müller,* SOCist, Hauterive (3. Juli Baden AG).

Eine erfreuliche Schar von Neupriestern erhält heuer die Schweizerische Kapuzinerprovinz, nämlich 17. Drei Kapuziner haben am vergangenen 18. Juni in der Kathedrale zu Sitten die Priesterweihe empfangen: P. Wenceslas *Müller* (10. Juli Dietikon), P. Arnaud *Tschopp* (26. Juni Siders-Ste-Croix), P. Joel *Allaz* (26. Juni Villars-le-Terroir). Am kommenden 3. Juli werden 14 Kapuziner in Solothurn durch den Oberhirten des Bistums Basel zu Priestern geweiht. Es sind P. John-Gualbert *Menezes* (10. Juli Außerberg), P. Flavian *Hasler* (10. Juli Wittenbach), P. Julius *Tanner* (17. Juli Flühli LU), P. Orest *Wettstein* (10. Juli Glarus), P. Aurelius *Kraut* (10. Juli Buochs), P. Ronald *Benz* (10. Juli Landquart), P. Tiberius *Meier* (17. Juli Härkingen), P. Claudian *Rickenbach* (10. Juli Netstal), P. Maurus *Amici* (10. Juli Solothurn), P. Franz *Rechsteiner* (17. Juli Appenzell), P. Basilian *Keller* (10. Juli Niederwil SG), P. Roger *Moser* (10. Juli Appenzell), P. Eusebius *Kaufmann* (10. Juli Wauwil) und P. Evarist *Mullis* (10. Juli Benken).

Den neugeweihten Priestern wünschen wir Gottes Gnade und Segen für ihr Wirken in Heimat und Mission.

*J. B. V.*

allen Menschen und Situationen das Bejahende, das Gute und Ermutigende, was ihm gerade als Seelsorger und im Beichtstuhl Zugang zu vielen verschlossenen Herzen gab.

Seine Haupttätigkeit war der Schule geweiht. Während Jahrzehnten war er Lehrer für Philosophie an den obersten Klassen des Gymnasiums. Seine charakteristischen Handbewegungen und sein origineller Tonfall waren bei seinen Schülern ebenso beliebt wie sein Fach. Mit der eisernen Konsequenz des Bauernsohnes wehrte er sich gegen alles Undurchsichtige, Unwissenschaftliche, das moderne Modeströmungen an die Oberfläche einer unkritischen Dialektik spülten. Aber wo wirklich Wertvolles ans Tageslicht kam, scheute er keine Mühe, sich damit auseinanderzusetzen. Und bis zu seinem letzten Atemzuge ging er mit kritischer Unterscheidungsgabe den neuesten Veröffentlichungen nach und hielt sich auf dem Laufenden. Im Kloster selbst führte er die Theologiestudierenden in die Probleme christlicher Moral ein, wobei es ihm mehr um pastorale Formung als um spekulative Forschung ging. Daneben lehrte er an der Schule Italienisch und begeisterte die Schüler für die erhabene Schönheit eines Dante.

Einige Jahre war P. Raphael auch Großkellner. Als solcher hatte er die weitschichtigen Betriebe des Klosters und die Klostergüter zu betreuen. Im Jahre 1932 sandten ihn jedoch die Obern als ersten Superior der Neugründung nach Kamerun, wo er alle Anfangsschwierigkeiten dieses Werkes selbst miterlebte. Als er drei Jahre später wieder nach Engelberg zurückkehrte, widmete er sich wieder mit voller Kraft der gewohnten Schultätigkeit. Erst in den letzten Jahren, als sich das Bedürfnis nach einem ruhigeren Posten bemerkbar machte, schied er von Schülern und Schule, und er übernahm als Beichtiger die Seelsorge im Frauenkloster Niederrickenbach. Diese letzte Tätigkeit sollte der harmonische Ausklang eines reicherfüllten Lebens werden. Er blieb ihr treu, bis ihn gesundheitliche Störungen zu Spitalaufenthalten und zur Rückkehr ins Kloster drängten.

Der Tod kam nicht so plötzlich, wie die letzten Ereignisse glauben machen könnten. In den letzten Jahren wurden seine kraftvollen Schritte zögernder, sein Lachen wurde zum Lächeln, die Stimme verlor an Kraft. Sein Auge aber blieb auf das Wahre und Edle gerichtet, er blieb der einmal erkannten Wahrheit treu. Die verständnisvolle Güte, mit der der abgeklärte Mönch Mitbrüdern und Freunden begegnete, wird weiterwirken als gesegnetes Andenken und belebendes Vorbild.

*P. Georg Dufner, OSB*

### Pfarr-Resignat Benedikt Oberholzer, Altstätten

Im hohen Alter von 91 Jahren starb am vergangenen 10. Mai der Senior des Bistums St. Gallen. Pfarr-Resignat Benedikt Oberholzer entstammte der bodenständigen Bauerngemeinde Goldingen. Dort war er auf dem Bauernhof Neuschwand seinen Eltern am 24. Juli 1875 in die Wiege gelegt worden. In der religiösen Atmosphäre der großen Familie gedieh sein Verlangen nach dem Priestertum, das ihn an die Stiftsschule von Einsiedeln führte. Seine theologischen Studien absolvierte er am Priesterseminar in Chur. Im Herbst 1901 trat er in den Ordinandenkurs in St. Georgen, wo sein einstiger Jugendseelsorger J. B. Beck als Regens amtierte. Am 15. März 1902 erhielt er aus der Hand von Bischof Augustinus Egger die heilige Priesterweihe. Nach seiner Primiz gehörte seine ganze Priestertätigkeit dem Rheintal, wo er zunächst in Rüti von 1902 bis 1914 als Kaplan und Schulratspräsident sich betätigte. Diesem seinem ersten Posten hat er eine besondere Verbundenheit bewiesen, indem er noch als Resignat von Altstätten aus oft zu den Beerdigungen seiner einstigen Seelsorgskinder sich einstellte. Als im Jahre 1914 die Kuratie Altenrhein zur Pfarrei erhoben wurde, wurde er dort der erste Pfarrer. Im Jahre 1932 veranlaßten ihn gesundheitliche Störungen, auf die Pfarrei zu resignieren und sich ins Priesterheim Altstätten zurückzuziehen. Bereitwillig leistete er pastorelle Aushilfen und viele Jahre lang zelebrierte er die sonntägliche Messe des Mittelgottesdienstes in Montlingen. Eine große Anspruchslosigkeit war ihm eigen und durch seine Leutseligkeit fand er bis in die alten Tage den Kontakt mit dem Volke, das seine kirchliche Gesinnung schätzte. Durch ein frommes Priesterleben vorbereitet, ist er nun, von den Beschwerden des Alters, aufgezehrt, in die Ewigkeit heimgegangen. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Gottesacker seiner Heimatgemeinde Goldingen.

*K.B.*

## Neue Bücher

**Pawlowsky, Sigismund: Die biblischen Grundlagen der Regula Benedicti.** Wiener Beiträge zur Theologie, Band IX. Wien, Herder Verlag, 1965, 122 Seiten.

Die biblischen Grundlagen der Regula Benedicti, so heißt die Dissertation des gelehrten Priors vom Schottenstift in Wien. Diese Arbeit war ohne Zweifel sehr angebracht, nachdem man in den letzten Jahren die Abhängigkeit der Regula Benedicti allseits erforscht hat, wobei die Regula Magistri eine besondere Rolle gespielt hat. Der heilige Benedikt hat die Heilige Schrift in seiner Regel sehr häufig verwendet, und wer das nicht wüßte, wird durch diese hervorragende Wiener Dissertation allseitig orientiert. Aber auch die Kenner der Regel können aus ihr sehr viel lernen. Es ist nicht leicht, in wenigen Worten, Inhalt und Vorzüge dieser Arbeit darzustellen und in eine Besprechung hineinzupressen. Nach verschiedenen Vorfragen und deren Beantwortung, die einen Drittel des ganzen Textes füllen, folgt die eigentliche Abhandlung. In drei Abschnitten behandelt der Verfasser zuerst die Bibel im Kloster des heiligen Benedikt, dann die quantitative und schließlich die qualitative Analyse. Die Bibel im Kloster des heiligen Benedikt hatte ohne Zweifel zur Zeit des großen Abtes viel mehr Einfluß und Bedeutung als heute. Die alten Mönche, von denen viele nicht lesen konnten, hatten neben der Bibel und den Kirchenvätern kaum andere Bücher. Wer nicht lesen konnte, mußte sich die Bibel vorlesen lassen. Das galt besonders bei der Lectio divina. Dieser widmeten die Mönche außerhalb des Chorgebetes etwa drei Stunden im Tag, und wurden so große Kenner der Bibel, und auch die heilige Regula wurde ganz vom Geiste der Bibel durchweht. Der Verfasser übersetzt Lectio divina vortrefflich mit «Geistesarbeit». Große Abschnitte der Bibel lernten die Mönche auswendig, vor allem die Psalmen und Lesungen, die beim Chorgebet immer wiederkehrten. St. Benedikt wünscht, daß man auch den Gästen die Bibel bei Tisch vorlese, bei den Mönchen ist dies strenge Vorschrift und wird heute noch befolgt. In der quantitativen Analyse macht uns der Verfasser mit der Zahl und der Verteilung der Bibelzitate bekannt. Eine ganze Seite widmet er den Einleitungsformeln, das heißt den Worten, mit denen St. Benedikt die Bibelzitate einleitet. Im vierten Abschnitt handelt der Autor von der qualitativen Analyse und zeigt dabei das große Bibelverständnis des heiligen Ordensstifters. Er führt hier die dreifache Auffassung des Gotteswortes an, indem er zahlreiche typologische, ferner akkomodierte Zitate und Anklänge anführt. Auch eine Tabelle von nicht wörtlich verstandenen Bibelstellen findet sich hier. In einer Zusammenfassung von 20 Seiten (Anhang) folgen noch ein Verzeichnis aller Bibelstellen und Anklänge, ein Register der Bibel-Regelstellen, ferner ein Autoren-, Namen- und Sachregister. Auf wenigen Seiten bietet uns der Verfasser sehr viel über den kostbaren Inhalt der heiligen Regel, den St. Benedikt zum Teil aus der Bibel geschöpft hat und sich als guter Kenner des Buches der Bücher erweist, obwohl er kein Theologe im heutigen Sinn war. Dieses Werk könnte ohne große Schwierigkeiten beim Novizenunterricht und bei Kapitelsansprachen über die heilige Regel verwendet werden oder doch manchen Hinweis geben. Der Verfasser hat mit seiner gelehrten Arbeit eine Lücke in der Regelforschung geschlossen, wofür wir Benediktiner ihm großen Dank schulden.

*P. Raphael Hasler, OSB*

**Piccard, Paul: Jungfräulichkeit.** Verkündigung und Zeugnis. Band 18 der Sammlung «Kleine Schriften zur Seelsorge», herausgegeben von Alfons Fischer. Freiburg i. Br., Seelsorge-Verlag, 1964, 78 Seiten.

Das feine, kartonierte Büchlein wendet sich vorwiegend an die zum Priester- und Ordensstand Berufenen, aber auch an die Unverheirateten in der Welt; es

## Personalnachrichten

### Bistum St. Gallen

*Das «Diözesanblatt für das Bistum St. Gallen und die Apostol. Administratur Appenzell», Nr. 2, vom 15. Juni 1966 gibt folgende Ernennungen und Mutationen bekannt:*

Kaplan Alex *Fischer,* Lichtensteig, als Präfekt an die Fatimaschule in Wangs; Vikar Paul *Krömler,* Heiligkreuz, als Pfarrer nach Haslen; Kaplan Bruno *Kutter,* Flums, als Vikar nach Heiligkreuz; Neupriester Manfred *Glückher,* als Kaplan nach Oberriet; Neupriester Erwin *Koller* als Kaplan nach Flums; Neupriester Josef *Osterwalder* als Kaplan nach Lichtensteig; Kaplan Dr. Otmar *Mäder,* Alt St. Johann, als Pfarrer nach Ricken.

behandelt das gestellte Thema ebenso allseitig wie gründlich, was schon aus der zitierten Literatur und dem Inhaltsverzeichnis hervorgeht. Die Jungfräulichkeit ist wie alles in einer Zeit des Umbruchs zum brennenden Problem geworden als Folge der fortschreitenden Materialisierung und Sexualisierung des modernen Lebens. Wohlweislich verzichtete das Konzil auf eine Diskussion über den Zölibat; es fürchtete offenbar das Glatteis. Der Verfasser geht von der Theologie der Jungfräulichkeit aus — die Kenntnis der Theologie der evangelischen Räte ist unerläßlich —, bespricht die Aufgabe der Jungfräulichkeit allgemein als Sendung um des Glaubens willen und verbreitet sich über die Annahme und Ablehnung der Jungfräulichkeit bei den Predigthörern, so bei der Jugend, die zum geistlichen Stand und zum Unverheiratetsein berufen ist. Hier im Kernstück seiner Arbeit bringt Piccard den Leser mit allen Problemen und Schwierigkeiten in Berührung, die sich bei der Wahl der Jungfräulichkeit als Lebensstand stellen. Schließlich werden die Wege einer Erfolg versprechenden Verkündigung aufgezeigt. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, wenn die Verkündigung des evangelischen Jungfräulichkeitsideals gut ankommen soll? Vor allem muß der Seelsorger an die bestehenden internen Realitäten anknüpfen, wie an das jungen Leuten angeborene Streben nach einem erfüllten Leben, nach großer Liebe und nach Entfaltung des Leiblichen. Es ist nicht immer leicht, dem Gedankengang des Verfassers zu folgen, wegen der neuen, an Karl Rahner erinnernden theologischen Ausdrucksweise mit ihren oft eigenwilligen Wortprägungen. Piccard verzichtet auf jede kasuistische Darstellung, nennt aber die spezifischen Fragestellungen. Der von so vielen Leuten gestellten Frage nach einer Lockerung der Zölibatsverpflichtung gibt er eine sehr gute, differenzierte Antwort. Eine unerleuchtete und am falschen Ort vorangetriebene Diskussion um den Zölibat sei nichts anderes, als eine Einladung zur Untreue der Priester. Hingegen werde das richtig geführte theologische Gespräch über den Zölibat dem geistlichen Selbstverständnis des Priesters bedeutenden Gewinn bringen.

*Arnold Egli*

## Kurse und Tagungen

### Katechetische Tagungen im Bistum Chur

Für das Bistum Chur finden im kommenden Herbst folgende *katechetische Tagungen* statt: Montag, den 24. Oktober 1966, in *Zürich;* Dienstag, den 25. Oktober 1966, in *Brunnen;* Mittwoch, den 26. Oktober 1966, in *Chur*. Referent: Prof. Dr. Bruno *Dreher*, Bonn. Wir bitten den Klerus, diese Daten vorzumerken und *auch die hauptamtlichen Laienkatecheten* darauf aufmerksam zu machen. — Programm und genaue Angaben werden rechtzeitig in den «Folia officiosa» mitgeteilt.

*Bischöfliches Ordinariat und Kommission für katechetische Fragen, Chur.*

### 9. Internationale Arbeitstagung der katholischen Seelsorge für Gastgewerbe und Fremdenverkehr

vom 27.—29. September 1966 im Hotel *Kastanienbaum* bei Luzern. *Beginn:* Montag, den 26. September, 20 Uhr. Dienstag, den 27. September Tagesthema: «Einblick ins Hotel, seinen Betrieb, sein Funktionieren und seine menschlichen Probleme». Referat von Fachschulleiter Urs *Lötscher*. Mittwoch, den 28. September Tagesthema: «Theologische Grundlagen und Praxis unserer Seelsorge und Fürsorge im Gastgewerbe und Fremdenverkehr». Grundlagereferat durch Dr. P. *Ziegler*, Zürich. Korreferat durch Dr. P. *Svoboda*, Freiburg i. Br. Anschließend Aussprache. Nachmittags feierlicher *Gottesdienst* zum Saisonabschluß in der Peterskapelle zu Luzern mit Konzelebration. Baldige Anmeldung bis spätestens 15. Juli 1966 bei der HORESA, Franziskanerplatz 14, *6000 Luzern*, wo das genaue Programm erhältlich ist.

*P. Dr. Robert Svoboda*
und *Zentralpräses Andreas Marzohl*

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Redaktion: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Can. Professor an der Theologischen Fakultät Luzern

Alle Zuschriften an die Redaktion, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung» 6000 Luzern St.-Leodegar-Straße 9 Telefon (041) 2 78 20

Redaktionsschluß: Samstag, 12 Uhr

Für Inserate, Abonnemente und Administratives wende man sich an den Eigentümer und Verlag:
Räber & Cie AG, Frankenstraße 7-9, Luzern
Buchdruckerei, Buchhandlung, Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 24.—, halbjährlich Fr. 12.20
Ausland:
jährlich Fr. 30.—, halbjährlich Fr. 15.20

Einzelnummer 70 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 23 Rp. Schluß der Inseratenannahme Montag, 12.00 Uhr Postkonto 60 - 128

**Madonnen-Oelgemälde**

in der Art des Guido Reni, gerahmt, Größe 120 x 140 cm.

**Max Walter,** Antike kirchliche Kunst, **Mümliswil** (SO).
Telefon (062) 2 74 23.

**Berücksichtigen Sie bitte unsere Inserenten**

**Schwarze Pullover**

mit und ohne Ärmel. Schwarze Hemden mit eingesetztem weißen Kragen sind 2 Artikel, die wir sehr gut verkaufen. Lassen Sie sich diese zur Ansicht kommen.

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/23318

**Sörenberg — Hotel Mariental Restaurant**

Beliebtes Ziel für Vereine und Gesellschaften. Liegt an der Panoramastraße Sörenberg—Giswil. Gepflegte Küche. Höflichst empfiehlt sich

**J. Emmenegger-Felder,** Telefon 041 - 86 61 25

**Präzisions-Turmuhren**
modernster Konstruktion

**Zifferblätter und Zeiger**
**Umbauten** auf den elektro-automatischen Gewichtsaufzug
**Revision** sämtlicher Systeme
**Neuvergoldungen**
**Turmspitzen und Kreuze**
**Serviceverträge**

**Turmuhrenfabrik MÄDER AG, Andelfingen**
Telefon 052 4 11 67

Über 33 Jahre
**kath. EHE-Anbahnung**
Neuzeitlich und diskret.
Prospekte gratis.
**NEUWEG-BUND**
Postfach 80, 4000 Basel/E
Postfach 288, 8032 Zürich/E

DEREUX & LIPP
Die hochqualitativen, pfeifenlosen Kirchenorgeln zweier Stilepochen:
— Romantik und Barock —
1864 1964
**Export nach Übersee**
**Erstes Elektronen-Orgelhaus der Schweiz**
**PIANO ECKENSTEIN**
Leonhardsgraben 48
Telefon 23 99 10
**BASEL**

## Hostienschalen

und neuzeitliche Ciborien in Messing vergoldet oder Silber vergoldet führen wir in großer Auswahl. Abbildungen und Preisliste senden wir auf Wunsch gerne zu.

ARS PRO DEO
STRÄSSLE LUZERN
b. d. Hofkirche 041/23318

JOSEF TANNHEIMER
KIRCHENGOLDSCHMIED — ST. GALLEN — BEIM DOM — TELEFON 071 22 22 29

NEUANFERTIGUNGEN UND RENOVATIONEN KIRCHLICHER KULTUSGERÄTE + GEFÄSSE, TABERNAKEL + FIGUREN

**Elektrische Kirchenglockenläutmaschinen**
System MURI, modernster Konstruktion

**Vollelektrische Präzisions-Turmuhren**
System MURI, mit höchster Ganggenauigkeit

Revisionen, Umbau bestehender Turmuhren auf vollelektr. Gewichtsaufzug. Referenzen und unverbindliche Beratung durch die

**Turmuhrenfabrik JAKOB MURI 6210 Sursee**
Telephon (045) 4 17 32

Frau gesetzten Alters, sucht Stelle als
**Haushälterin**
bei einem geistlichen Herrn. Erfahren in allen Hausarbeiten (evtl. auch Büro). Anfragen unter Chiffre 3971 befördert die Expedition der SKZ.

Inserieren bringt Erfolg

ARICO Clichés
CLICHÉS
GALVANOS
STEREOS
ZEICHNUNGEN
RETOUCHEN
PHOTO
ALFONS RITTER+CO.
Glasmalerg. 5 Zürich 4 Tel. (051) 25 24 01

WEINHANDLUNG
**SCHULER & CIE.**
Aktiengesellschaft
**SCHWYZ und LUZERN**
Das Vertrauenshaus für Meßweine u. gute Tisch- u. Flaschenweine
Telefon: Schwyz Nr. (043) 3 20 82 — Luzern Nr. (041) 3 10 77

**Kühle Kleidung für heiße Tage**

**Sommerkittel**
**Trevira 88.–**

**Sommerhosen**
**Trevira 84.– 58.–**

**Sommeranzüge**
**Trevira 185.–**

**Bitte besuchen Sie uns oder telefonieren Sie für eine Ansichtsendung 062 - 5 15 26**

**bernhard**
**Spezialgeschäft für Priesterbekleidung**
**Hauptgasse 14**
**4600 Olten**

Schulhaus für
**Ferienkolonien**
Moderne Küche, 81 große Matratzen, vermittelt **Don Enrico von Däniken, 6549 Selma,**
Telefon (092) 6 01 53.
(Frei ab 6. August 1966).

Exakte **Buchhalterin** gesetzten Alters, sucht passende Stelle als Stütze der Leitung eines kath. Betriebes (gutes Organisationstalent), auch Marienheim oder Erholungsheim kommt in Frage. Eintritt nach Vereinbarung. Zeugnisse stehen zur Verfügung. Offerten unter Chiffre 3970 erbeten an die Exp. der SKZ.

**Moderne Taufkerzen**

sind unsere gepflegte Spezialität. Ansprechende Verzierung, Karton mit Widmungsetikette sind Merkmale dieser LIENERT KERZEN. Verlangen Sie sofort Muster oder Prospekt.

**GEBR. LIENERT AG 8840 EINSIEDELN**
**KERZEN- UND WACHSWARENFABRIK**

Aarauer Glocken
seit 1367

**Glockengießerei**
**H. Rüetschi AG, Aarau**

**Kirchengeläute**
**Neuanlagen**
**Erweiterung bestehender Geläute**
**Umguß gebrochener Glocken**
**Glockenstühle**
**Fachmännische Reparaturen**

SOEBEN ERSCHIENEN

NICOLAS DUNAS

**Wissen um den Glauben heute**

136 Seiten, kartoniert, Fr. 12.80

Aus dem Französischen übersetzt von Prof. Dr. Nikolaus Wicki

Vielen Menschen erscheint die Welt des Glaubens im Lichte der heutigen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auffassungen wie eine überholte Überlieferung. Die Botschaft der Kirche erscheint mit den Wahrheiten, aus denen sie leben, unvereinbar. Daraus folgt, daß die Christen eine gewaltige Anstrengung ehrlicher und scharfer Denkarbeit leisten müssen, um auf diese Herausforderung zu antworten. Dieser Aufgabe ist dieses Werk gewidmet. Es ist eine an Umfang geringe Studie, aber sie besticht durch ihre wohlfundierte knappe Darstellung, durch treffende Charakterisierung und klaren Aufbau sowie durch ihren pädagogischen Wert.

RÄBER VERLAG LUZERN